

Dabei handelt es sich um veröffentlichte Mitteilungen, z.B. des Ministeriums für Nationale Verteidigung über die Mustertungstermine oder einer Konflikt- oder eir^r Konflikt- oder Schiedskommission über einen Beratungsterrain (vgl. dazu z. B.: § 8, I des Erlasses vom 4. 10. 1968 des Staatsrates der DDR über die Wahl und Tätigkeit der Konfliktkommissionen - Konfliktkommissionsordnung (GBI. I S. 28,8).

Plakate und Transparente, die z.B. ein Bekenntnis eines Arbeitskollektivs eines Betriebes zu, Deutschen Demokratischen Republik bekunden, sind im Sinne dieses Tatbestandes nicht als Bekanntmachung^ zu beurteilen. Werden derartige Gegenstände beschädigt, so kann es sich u.U. um eine Staatsverleumdung gern. § 220 StGB handeln; evtl, kommen auch die Vorschriften über Sachbeschädigung (§§ 163, 164 und 183, 184 StGB) in Betracht.

Die strafbare Verhaltensweise besteht in einem böswilligen Entfernen, einem böswilligen Beschädigen oder generell in einem Verunstalten der Bekanntmachungen. Die Böswilligkeit, die als ein qualifizierter Vorsatz auf der subjektiven Seite zu prüfen ist, besteht im Streben des Täters nach Herabsetzung des Wertes der Bekanntmachung, im Streben, die Bereitschaft der Angesprochenen zur Aufnahme und Befolgung des Bekanntmachungsinhalts zu beseitigen oder zu mindern. Es handelt sich hierbei also um einen auf die Herbeiführung ganz bestimmter Folgen gerichteten direkten Vorsatz. Bedingter Vorsatz genügt nicht. Nach den tatbestandsmäßigen Festlegungen handelt es sich um ein Erfolgsdelikt. Danach muß der Täter vorsätzlich die Durchführung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beeinträchtigt haben. Da der Versuch nicht für strafbar erklärt worden ist, genügt die auf diese Beeinträchtigung gerichtete Absicht ohne eine Verursachung dieser Folgen dagegen nicht.

Diese Folgen können im allgemeinen wohl nur bei solchen Bekanntmachungen verursacht werden, die für einen kleineren territorialen Bereich und in der Regel für einen bestimmten Personenkreis Informationen mitteilen, oder die für diesen speziellen Bereich die Durchführung allgemeiner Anweisungen näher konkretisieren.